

Marktgemeindeamt Wildon

B-2020-1044-00063 (Revision ÖEK, FWP 1.00)
A-2025-1044-00027 (Stall, Tierhaltung)

Mag. Hermann Ofner, DW 21
Wildon, am 25.04.2025

**Verfahren für die Neuerstellung
Örtliches Entwicklungskonzept (ÖEK 1.00) und Flächenwidmungsplan (FWP 1.00)**

Kundmachung

gemäß § 27 und 67h Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 idgF. LGBl. Nr. 165/2024
i.V.m. § 29a (7) Stmk. Baugesetz 1995 idgF. LGBl. Nr. 73/2023

Einleitung des Verfahrens für die Neuerstellung des örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.0 sowie des Flächenwidmungsplanes 1.0 aufgrund von geänderten bau- und raumordnungsgesetzlichen Bestimmungen.

Erhebung der Geruchsemissionen aus Stallgebäuden / Tierhaltungsbetrieben.

Gemäß §§ 24 und 38 Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 wird kundgemacht, dass das Verfahren zur Neuerstellung des örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.0 und des Flächenwidmungsplans 1.0 durch die **Erhebung von Geruchsemissionen aus Stallgebäuden / Tierhaltungsbetrieben (Bestandsaufnahme)** im Zeitraum von

28.04.2025 bis 30.06.2025

eingeleitet wird.

Maßgebende gesetzliche Bestimmungen für die Erhebungen sind insbesondere § 27 und § 67h (4) Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 idgF. LGBl. Nr. 165/2024 i.V.m. § 29a (7) Stmk. Baugesetz 1995 idgF. LGBl. Nr. 73/2023.

Die Erhebung der Geruchsemissionen sehen hauptsächlich die Neuberechnung gemäß der GRAL/GRAM-Methode vor.

Zusätzlich ist gemäß § 29a (7) Stmk. Baugesetz 1995 idgF. LGBl. Nr. 73/2023 festzustellen, ob der konsensgemäße Betrieb durchgehend ohne Unterbrechung mehr als 10 Jahre stillgelegt wurde.

Diese 10-jährige Frist errechnet sich rückwirkend ab Einleitung des ggst. Verfahrens bis einschließlich 28.04.2015. (Kundmachungsbeginn minus 10 Jahre)

Für Stallgebäude, welche entsprechend dem durchzuführenden baubehördlichen Ermittlungsverfahren im Zeitraum von **28.04.2015 bis 27.04.2025** durchgehend und ohne Unterbrechung mehr als 10 Jahre stillgelegt wurden, **erlischt** gemäß Stmk. Baugesetz 1995 **der Konsens für die Tierhaltung** und sind diese Gebäude nicht in die Ermittlung der

Geruchsemissionen aufzunehmen. Der allfällige familiäre Eigenbedarf für die rechtmäßig bestehende Nutztierhaltung bleibt hiervon unberührt.

Bis einschließlich **30.05.2025** können **Nachweise** erbracht werden, dass das betreffende Gebäude im angeführten Zeitraum **als Stallgebäude genutzt** wurde.

Sollte das Stallgebäude durchgehend und ohne Unterbrechung mehr als 10 Jahre stillgelegt sein und werden **seitens der Eigentümer KEINE Nachweise über Stallnutzung** des Gebäudes erbracht, **erlischt der Konsens zur Nutzung einer landwirtschaftlichen Betriebsanlage für Zwecke der Tierhaltung** laut § 29a (7) des Stmk. Baugesetz 1995.

Bei derzeit aktiver Landwirtschaft ist kein Nachweis im Sinne des 29a (7) Stmk. Baugesetz 1995 erforderlich.

Soweit erforderlich werden die für die Beurteilung des Sachverhalts erforderlichen MitarbeiterInnen der Gemeinde gemäß § 7 Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 durch den Bürgermeister ermächtigt, fremde Grundstücke und Bauwerke zu betreten und, sofern es die Bewirtschaftungsverhältnisse erlauben, Grundstücke zu befahren sowie die erforderlichen Maßnahmen (z. B. Erhebungen zum jeweiligen Stallgebäude) durchzuführen und alle hierfür notwendigen Zeichen anzubringen. In diesem Fall werden die betroffenen Grundeigentümer mindestens eine Woche vor Durchführung von Maßnahmen verständigt.

Nach Abschluss der Bestandsaufnahme und Darstellung der Geruchszonen gemäß GRAL/GRAM-Methode gelangen die Daten in der bereits mit Kundmachung vom 12.02.2020 eingeleiteten Neuerstellung des Örtlichen Entwicklungskonzepts und Flächenwidmungsplans zur Anwendung.

Die bis zum Zeitpunkt dieser Kundmachung eingelangten Planungsinteressen bleiben aufrecht und müssen nicht noch einmal eingebracht werden.

Nachbargemeinden werden gem. §2 (7) Geruchsemissionsverordnung 2023 gebeten, Tierhaltungsbetriebe, die einen Einfluss auf die Ermittlung der Geruchszonen über die Gemeindegrenze hinweg haben könnten, im Wege der **Amtshilfe** bis spätestens **31.07.2025** bekannt zu geben.

Ergeht nachweislich (per RSb) an:

Alle **EigentümerInnen** relevanter und rechtmäßiger **Stallgebäude**, ersichtlich gemacht in den derzeit rechtskräftigen Flächenwidmungsplänen der ursprünglichen Gemeinden Weitendorf (KG Kainach, KG Weitendorf), Wildon (KG Unterhaus, KG Wildon), Stocking (KG Sukdull, Stocking) sowie aus eigener Erhebung,

Alle **Nachbargemeinden** (Allerheiligen, St. Georgen an der Stiefing, Dobl-Zwaring, Lang, Lebring-St. Margarethen, Hengsberg, Werndorf, Wundschuh, Fernitz-Mellach, Ragnitz)

Amt der Stmk. **Landesregierung**, Abt. 13, Bau- u. Raumordnung, Stempferg. 7, 8010 Graz;

Anschlag an der **Amtstafel**, angeschlagen am 25.04.2025 bis 30.06.2025
Elektronische Kundmachung **Webseite** www.wildon.gv.at

Der Bürgermeister
Christoph GRASSMUGG

